Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5609

19. 07. 76

Sachgebiet 800

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung
— Drucksachen 7/5237, 7/5490, 7/5509 —

hier: Anrufung des Vermittlungsauschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Das vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1976 verabschiedete Gesetz ist mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz zu verbinden und nach Maßgabe des Gesetzesantrags des Bundesrates zu diesem Gesetz zu ändern.

Begründung

Die steuerrechtlichen Regelungen sind integrierender Bestandteil des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes, insofern es die Berufsausbildungsabgabe und die finanziellen Hilfen zur Berufsbildung regelt. Auch die das Länderverfahren regelnden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes stehen in einem inneren Zusammenhang mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz.

Die Verselbständigung der beiden Paragraphen des Gesetzes zu einem eigenen Gesetz ist nicht aus sachlichen Gründen erfolgt, sondern allein deswegen, um die Zustimmungsbedürftigkeit des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes durch den Bundesrat zu unterlaufen. Der Bundesrat kann diese unzulässige Ausübung des gesetzgeberischen Ermessens durch den Bundestag nicht hinnehmen. Insofern wird auf die Begründung des Antrags zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz verwiesen.

Da der Bund für die nichtschulische berufliche Bildung, die Länder für die schulische berufliche Bildung zuständig sind, ist es im übrigen ein Gebot des kooperativen Föderalismus, daß Bund und Länder bei der bundesgesetzlichen Regelung nichtschulischer beruflicher Bildung nur gemeinsame Lösungen anstreben und verantworten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 16. Juli 1976